

JUGENDHILFERAHMENKONZEPT

Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe

Teil III: „Kinder- und Jugendarbeit“

Inhalt

- 3. Jugendhilferahmenkonzept Teil III: „Kinder- und Jugendarbeit“
 - 3.1. Rechtsgrundlagen
 - 3.2. Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Rotenburg (Wümme)
 - 3.2.1 Kinder- und Jugendarbeit von öffentlichen Trägern
 - 3.2.1.1 Landkreis Rotenburg (Wümme) - Jugendpflege
 - 3.2.2.2 Gemeinden
 - 3.2.2 Kinder- und Jugendarbeit von freien Trägern (Vereine und Verbände)
 - 3.3 Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
 - 3.4. Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendarbeit
 - 3.5. Schwerpunktthemen
 - 3.5.1. Priorisierung der Schwerpunktthemen
 - 3.6 Zusammenfassung

3. Jugendhilferahmenkonzept

Teil III: Kinder- und Jugendarbeit

3.1 Rechtsgrundlagen

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, SGB VIII¹, §§ 11 und 12, das Nds. Ausführungsgesetz, AG SGB VIII sowie das Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, JugFöG ND, bilden die gesetzliche Grundlage für die Kinder- und Jugendarbeit.

Die Kinder- und Jugendarbeit ist ein eigenständiger Teil der Kinder- und Jugendhilfe und richtet sich an alle Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen unter 27 Jahren². Sie hat einen eigenen ergänzenden Erziehungs- und Bildungsauftrag in der Freizeit neben dem Elternhaus, der Kindertagesbetreuung, der Schule und der beruflichen Ausbildung. Kinder- und Jugendarbeit leistet einen Beitrag zur positiven Persönlichkeitsentwicklung und Verselbständigung und trägt zur Stärkung des eigenverantwortlichen Handelns junger Menschen bei, indem sie an deren Bedürfnisse und Interessen anknüpft und deren aktive Beteiligung und Mitbestimmung fördert. Kinder- und Jugendarbeit regt zur Übernahme gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement an.

In § 11 SGB VIII sind die Formen der Kinder- und Jugendarbeit benannt:

- *Offene Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Jugendzentren und Jugendtreffs)*
- *Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit (Streetwork)*
- *Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Sportjugend, Kirchliche Jugendarbeit, Landjugend, Jugendfeuerwehr...)*
- *Außerschulische Jugendbildung zu allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Themen (z. B. Musik- und Kulturvereine, Jugendarbeit der Hilfsorganisationen...)*
- *Arbeitswelt-, schul- und familienbezogenen Jugendarbeit*
- *Kinder- und Jugenderholung*
- *Kinder- und Jugendberatung*

3.2 Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Rotenburg (Wümme)

3.2.1 Kinder- und Jugendarbeit von öffentlichen Trägern (Landkreis und Gemeinden)

3.2.1.1. Landkreis Rotenburg (Wümme) - Jugendpflege

Dem Landkreis obliegt die Gesamtverantwortung für die Sicherstellung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Planungsverantwortung³ Diese Verantwortung umfasst die Bestandserhebung, die Bedarfsermittlung und die strategisch – inhaltliche Jugendhilfeplanung.

Nach § 8 AG SGB VIII hält der Landkreis eine hauptamtliche Stelle für die Kinder- und Jugendpflege vor, deren Stelleninhaber/-in beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AG SGB VIII).

¹ Ahtes Buch des Sozialgesetzbuches, Kinder- und Jugendhilfe

² im Folgenden „Kinder und Jugendliche“ genannt

³ § 79 SGB VIII, § 13 Nds. AG SGB VIII

Die fachliche Beratung der Träger von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit ist Bestandteil der Gesamtverantwortung zur Qualitätssicherung. Die Kreisjugendpflege bietet Fachberatung und Beratung zur Förderung von Maßnahmen nach der Verwaltungshandreichung „Förderung der Kinder- und Jugendarbeit“ an. Zu ihren Aufgaben gehört zudem die Information zu Fördermitteln des Landes Niedersachsen, des Bundes sowie der EU. Im Rahmen der Jugendpflege werden Träger und Jugendverbände, z. B. zu pädagogischen und konzeptionellen Fragen sowie rechtlichen Grundlagen und Themen des Kinder- und Jugendschutzes, beraten. Weitere Aufgaben sind die Interessenvertretung von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen und die Netzwerkarbeit. Darüber hinaus bietet die Jugendpflege eine fachliche Impulsgebung, z. B. durch die Organisation von Fachtagen und die Initiierung eines Qualitätsdialogs. Eine weitere Aufgabe liegt in der Stärkung des ehrenamtlichen Engagements, so etwa im Zuge der Aus- und Fortbildung zum Erwerb der Juleica. Auch werden eigene Maßnahmen, z. B. Ferienfreizeiten für Kinder, durchgeführt.

Über die Jugendpflege hinaus wird die Beratung und Begleitung von pädagogischen Fachkräften zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8b SGB VIII vorgehalten. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit werden junge Menschen und deren Eltern über Angebote der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Rotenburg (Wümme) informiert.

3.2.1.2 Offene Kinder- und Jugendarbeit der Städte und Gemeinden

a) Jugendzentrum / Jugendtreff / Jugendräume der Gemeinden:

Offene Kinder- und Jugendarbeit richtet sich an alle Kinder, Jugendliche und junge Volljährige. Diesen wird die Möglichkeit eröffnet, sich in den Räumlichkeiten der Kommunen zwanglos zu treffen oder an verschiedenen kreativen, musischen oder sportlichen Angeboten teilnehmen, die von hauptamtlichem Personal durchgeführt werden. Das Personal ist entweder bei der Kommune direkt angestellt oder aber bei einem freien Träger, mit dem Kommunen im Landkreis einen Vertrag zum Betrieb eines Jugendtreffs geschlossen haben.

b) Kinderferienprogramm:

In allen Verwaltungseinheiten des Landkreises wird in den Sommerferien ein Kinderferienprogramm mit zahlreichen, zumeist kostenfreien Angeboten, vor allem für Kinder, zum Teil aber auch für Jugendliche, durchgeführt. Hier handelt es sich um kreative und sportliche Angebote sowie Ausflüge, die teilweise auch in Kooperation mit den örtlichen Vereinen oder mit kommerziellen Trägern angeboten werden.

c) Kommunale Sportangebote:

Hierzu zählen Offene Sportprojekte mit sozialpädagogischer Betreuung, die von Kindern und Jugendlichen ohne Vereinsbindung in Anspruch genommen werden können. Öffentliche und frei zugängliche Anlagen wie Skaterbahnen, Calisthenics-Geräte oder ähnliche Angebote ergänzen diese Angebote mancherorts.

Die Kommunen haben mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen geschlossen und stellen diese Aufträge sicher.

Übersicht:

Verwaltungseinheiten	BRV	ROW	VIS	GNA	SCHE	BOT	FIN	GEE	SEL	SIT	SOT	TAR	ZEV
Jugendzentren / Jugendtreffs	X	X	X	(X) Kirche	X					X	X	X	X
Kinderferienprogramm	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Offene Sportangebote		X											X

3.2.2 Kinder- und Jugendarbeit von freien Trägern (Vereine und Verbände)

In § 12 Abs. 2 SGB VIII wird die verbandliche Jugendarbeit wie folgt beschrieben:

In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

Durch ihre unterschiedliche Ausrichtung und ihre Trägervielfalt stellt die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit eine hohe Angebotsvielfalt sowie ein breites Spektrum an Aktivitäten sozialer, kultureller, bildungs- und allgemeinpolitischer Art sicher. In der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit wird eine aktive Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen umgesetzt. Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit ist überwiegend ehrenamtlich geprägt. Die nachwachsende Generation wird durch Akquise und Qualifizierung, etwa über die Juleica-Aus- und Fortbildung, sichergestellt. Fachkräfte sind zur Unterstützung der Arbeit unerlässlich. Die Jugendverbände vertreten die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen und tragen zu kinder- und jugendfreundlichen Bedingungen im Sozialraum bzw. im Landkreis bei.

Die freien Träger stellen hierbei die Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, gemäß Vereinbarung mit dem Landkreis, sicher.

a) Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit:

Die Kirchen, zuvörderst die Evangelischen Gemeinden, aber auch Freie oder Selbständige Kirchen, Baptisten und Katholische Gemeinden halten flächendeckend Angebote für Kinder und Jugendliche vor. Die Arbeit wird in der Regel von Hauptamtlichen, z. B. Diakoninnen und Diakonen, verantwortet. Diese werden von zahlreichen Ehrenamtlichen unterstützt. Die Kirchen bieten auch Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche an. Die Angebote sind grundsätzlich auch offen für Nichtmitglieder.

b) Sportvereine:

In fast jedem Ort im Landkreis gibt es einen Sportverein. Insbesondere die Teilnahme an Turnen, Leichtathletik und den gängigen Ballsportarten ist überall möglich. In größeren Vereinen gibt es auch die Möglichkeit, andere Sportarten zu betreiben. Zum Kreissportbund Rotenburg gehört eine Sportjugend, welche die Interessen von Kindern und Jugendlichen vertritt. Die Sportjugend hat einen hauptamtlichen Bildungsreferenten sowie einen ehrenamtlichen Vorstand. Einige Vereine haben sogenannte „J-Teams“ gegründet, welche die Interessen von Kindern und Jugendlichen innerhalb des Vereins vertreten. Die Sportjugend Niedersachsen organisiert für ihre Mitglieder jedes Jahr ein Zeltlager auf Langeoog. Auch die Schützenvereine sind Mitglied im Kreissportbund. Die Schützenjugend nimmt jährlich an einem überregionalen Zeltlager teil.

c) Kinder- bzw. Jugendfeuerwehren:

In vielen Gemeinden im Landkreis Rotenburg gibt es Jugendfeuerwehren, die sich an Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren wenden. In den letzten Jahren wurden zunehmend Kinderfeuerwehren gegründet, die Kinder bereits im Alter von 6 Jahren aufnehmen und diese spielerisch an die Aufgaben der Jugendfeuerwehr heranführen. Dem Vorstand der Kreisjugendfeuerwehr steht der Kreisjugendfeuerwehrwart vor, zudem gibt es zwei Jugendsprecher/innen, welche dem Jugendforum, bestehend aus den Gruppenleitungen der Jugendfeuerwehren, vorstehen. Im jährlichen Wechsel werden in den Sommerferien Kreis-, Bezirks- und Landeszeltlager für Mitglieder der Jugendfeuerwehr durchgeführt.

d) Hilfsorganisationen:

Hilfsorganisationen wie das Deutsche Rote Kreuz (DRK), das Technische Hilfswerk (THW) oder die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (DLRG), haben in zahlreichen Orten Jugendgruppen aufgebaut. Durch die Jugendarbeit soll auch der Nachwuchs für die Verbände gewonnen werden. Auf Bezirks- und Landesebene finden regelmäßig Freizeiten und Seminare sowie Sanitäts- oder Rettungsübungen statt.

e) Musik- und Kulturvereine:

Musikalische Angebote für Kinder und Jugendliche halten die Spielmannszüge der Schützenvereine oder eigenständige Musikvereine vor. Die meisten Musikgruppen sind im Kreismusikverband Rotenburg zusammengeschlossen. Daneben gibt es vereinzelt andere kulturelle Angebote, z. B. von Trachtengruppen oder Heimatvereinen für Kinder und Jugendliche.

f) Landjugend:

Landjugendgruppen bestehen in zahlreichen Dörfern im Landkreis. Sie treffen sich meist selbstorganisiert in Dorfgemeinschafts- oder Jugendräumen. Die Gruppenmitglieder setzen sich für den Zusammenhalt in den Dörfern ein und engagieren sich bei der Organisation von Veranstaltungen, etwa von Erntefesten. Die Jugendlichen werden meist im Alter von 14 Jahren in die Landjugend aufgenommen.

g) Naturschutzjugend:

Kinder- und Jugendgruppen, z. B. unter dem Dach des NABU,⁴ die sich auf das Engagement im Naturschutz ausrichten, gibt es bisher nur vereinzelt im Landkreis.

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) halten folgende freie Träger Angebote der Verbands- und Vereinsarbeit vor und bieten eine zielgruppenorientierte Freizeitbeschäftigung:

⁴ Naturschutzbund Deutschland e. V.

Verwaltungs- einheiten	BRV	ROW	VIS	GNA	SCHE	BOT	FIN	GEE	SEL	SIT	SOT	TAR	ZEV
Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Sportvereine	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Kinder- und Jugendfeuerwehr	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Musik- und Kulturvereine	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Landjugend		X	X	X	X	X		X		X	X	X	X
Hilfs- organisationen	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X
Naturschutz- jugend	X	X					X		X	X			

3.3 Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit ist keine freiwillige Leistung. Es besteht zwar kein subjektiver Rechtsanspruch, gem. § 79 Abs. 2 SGB VIII muss jedoch ein angemessener Anteil der Gesamtausgaben der Kinder- und Jugendhilfe für die Kinder- und Jugendarbeit bereitgestellt werden.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) fördert Maßnahmen von freien Trägern der Kinder- und Jugendarbeit sowie von Städten und Gemeinden nach den §§ 11, 12 und 14 SGB VIII i. V. m. § 74 SGB VIII über die Verwaltungshandreichung „Förderung der Kinder- und Jugendarbeit“. Die Handreichung wurde zuletzt im März 2021 bezogen auf die Art der zu fördernden Maßnahmen geändert. Gefördert werden Freizeiten, Fahrten und Zeltlager mit Übernachtung, Tagesveranstaltungen mit mindestens sechsstündiger Dauer, Seminare zur Aus- und Fortbildung von Jugendleiter/innen, Informations- und Studienfahrten, Internationale Begegnungen, die Anschaffung von Arbeitsmaterial sowie Präventionsmaßnahmen. Der Bau und die Einrichtung von Jugendräumen, Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten werden ebenfalls gefördert.

Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit ist der Abschluss einer Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII bzw. Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen gem. § 72a SGB VIII. Außerdem werden eine angemessene Eigenleistung des Trägers, von in der Regel mindestens 25 % der bezuschussungsfähigen Kosten sowie dessen Verantwortung für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme vorausgesetzt.

Eine individuelle Förderung von Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien ist über die Mittel für Bildung und Teilhabe (BuT-Mittel) nach dem SGB II und BKKG sowie über die „Richtlinien des Landkreises Rotenburg (Wümme) für die Gewährung von Beihilfen zu Ferien- und Freizeitmaßnahmen“ möglich. Hierdurch wird sichergestellt, dass alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten ihrer Eltern, Zugang zu Freizeitangeboten haben.

Zudem können für die Kinder- und Jugendarbeit auch Fördergelder aus EU-Programmen sowie von anderen Institutionen bzw. Stiftungen, z. B. von der Klosterkammer Hannover, von Kinderhilfsorganisationen sowie von zahlreichen bilateralen Jugendwerken, beantragt werden.

Außerdem gibt es anlassbezogene Förderprogramme des Bundes und des Landes, z. B. „Aufholen nach Corona“ und „Startklar in die Zukunft“. Sie sollen öffentliche und freie Träger unterstützen, nach den Einschränkungen während der Corona-Pandemie, wieder verstärkt Angebote für Kinder und Jugendliche vorhalten zu können.

Über alle Fördermöglichkeiten informiert der Landkreis.

3.4 Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendarbeit

Gemäß § 79a SGB VIII obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Auftrag, die Qualität in der Kinder- und Jugendarbeit sicherzustellen und gemeinsam mit den freien Trägern weiterzuentwickeln.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 22.05.2019 beschlossen, dass ein Jugendhilferahmenkonzept als Instrument zur Qualitätsentwicklung nach §§ 79 - 81 SGB VIII erarbeitet und fortgeschrieben werden soll. Analog zur „Lebensversorgungskette“ wird das Teilkonzept „Kinder- und Jugendarbeit“ nach den Teilkonzepten „Frühe Hilfen“ und „Kindertagesbetreuung“ erarbeitet.

3.5 Schwerpunktthemen

Zur übergeordneten und strukturellen Gesamtausrichtung des Jugendamtes wurden in einer interfraktionellen Arbeitsgruppe Schwerpunktthemen für die Weiterentwicklung in der Kinder- und Jugendarbeit definiert. Diese umfassen:

- Weiterentwicklung der Qualität in der Kinder- und Jugendarbeit, z. B. Ausbau der Fachberatung, Netzwerkarbeit
- Partizipation und aktive Einbindung junger Menschen bei der Gestaltung adressaten- und bedarfsgerechter Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere Auswirkungen und Langzeitfolgen der Einschränkungen im Zuge der Corona-Pandemie sowie digitale Kinder- und Jugendarbeit
- gelingende Verselbständigung von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen
- Teilhabe und Inklusion:
 1. Kinder, Jugendliche und junge Menschen mit Behinderung
 2. Kinder, Jugendliche und junge Menschen mit Migrationshintergrund
 3. Kinder, Jugendliche und junge Menschen aus schwierigen Lebenslagen
- Optimierung der Schnittstelle Schule
- Fachkräftebedarf (Qualität und Quantität)
- Ehrenamt (mit den Punkten Verselbstständigung, Verantwortung, Qualitätssicherung, Multiplikatorenfunktion)

3.5.1 Priorisierung der Schwerpunktthemen

Der Jugendhilfeausschuss legt die strategischen Schwerpunkte der zukünftigen inhaltlichen Arbeit fest. Aufgrund der vorhandenen Arbeitskapazitäten für die Kinder- und Jugendarbeit im Jugendamt wurden zwei Schwerpunktthemen definiert:

3.5.1.1 Partizipation und aktive Einbindung junger Menschen

Die Partizipation und aktive Einbindung junger Menschen bei der Gestaltung adressaten- und bedarfsgerechter Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere mit Blick auf die Auswirkungen und Langzeitfolgen der Einschränkungen im Zuge der Corona-Pandemie sowie die digitale Kinder- und Jugendarbeit, wird als unabdingbar angesehen.

Nicht nur durch die seit mehr als zwei Jahren andauernden Beschränkungen, denen Kinder und Jugendliche im Zuge der Corona-Pandemie ausgesetzt sind, ist deren Beteiligung erforderlich, um Bedarfe für zukünftige Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zu definieren. Außerdem haben Kinder und Jugendliche grundsätzlich das Recht, ihre Meinung in allen Angelegenheiten, die sie

betreffen, frei zu äußern und Angebote mitzugestalten. Kinder und Jugendliche sollen angemessen und entsprechend ihres Alters und ihrer Reife berücksichtigt werden, Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention. Auch die fortschreitende Digitalisierung des gesellschaftlichen Lebens hat Auswirkungen auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Digitale Medien sind selbstverständlicher Bestandteil ihrer Lebenswelt und sind, neben analogen Formen Kommunikationsmittel, Werkzeuge und Gestaltungselemente in der Kinder- und Jugendarbeit.

3.5.1.2 Teilhabe und Inklusion

Das Thema Teilhabe umfasst drei Ebenen:

Die Inklusion von Kindern mit Behinderungen ist, nicht nur aufgrund der Reform des SGB VIII 2021, ein besonderer Schwerpunkt der Arbeit im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit. In den nächsten Jahren wird dieser Bereich deutlichen Veränderungen unterliegen. Diese müssen inhaltlich und organisatorisch vorbereitet und ausgearbeitet werden.

Des Weiteren bezieht sich das Thema „Teilhabe“ auch auf die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sowie die Teilhabe an Bildung von Kindern und Jugendlichen aus schwierigen Lebensverhältnissen. Zu diesen wegweisenden Themen bei der Förderung von betroffenen Kindern und Jugendlichen sollen Lösungsansätze und Zugangsmöglichkeiten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit gefunden werden.

Das Thema „Migration und Teilhabe“ wurde von der Koordinierungsstelle „Migration und Teilhabe“ des Landkreises in Migrationskonzept bereits aufgenommen. In die Erarbeitung und Umsetzung ist die Kreisjugendpflege durch ihre Mitarbeit involviert.

Die unter 3.5 benannten weiteren inhaltlichen Schwerpunktthemen werden nicht aus dem Blick verloren.

3.6 Zusammenfassung

Die beiden vorgenannten Schwerpunktthemen werden ausgearbeitet und im Rahmen der finanziellen und personellen Ressourcen weiterentwickelt. Es erfolgt eine zyklische Berichterstattung zum Jugendhilferahmenkonzept im Jugendhilfeausschuss.